





# Friedrich Augustus/

König in Pohlen und Chur-Fürst  
zu Sachsen ꝛ.

Beste/ Rätthe und Liebe Getreue; ꝛ.

**S**ist hiermit Unser Begehren/ daß die sämtliche Gerichts-Obriheiten von Ritterschafft und Städten/ so nicht mit tüchtigen Mauern und Thoren versehen/ (massen solche/ so der gleichen haben/ zu ihrer eigenen Defension sich anschicken/ und biß zu anderer Verordnung daselbst verbleiben sollen) alsofort nach Empfang dieses/ nicht nur vorhin anbefohlener massen ihre Ritter-Pferde und Schützen stellen/ sondern auch von denen/ unter denen ihnen anvertraueten Gerichten befindlichen und denenselben zugehörigen Unterthanen alle Mannschafft/ so aniso von 20. biß 40. Jahren sind/ ungesäumt zu istmaliger Aufbringung des Dritten Mannes/ von selbigen auff- und vor sich erfordern/ und zuförderst diejenige Personen/ welche hiebevör bereits in Kriegs-Diensten gestanden/ auswehlen; Hiernächst aber von denen übrigen/ so viel noch zu Erfüllung dieses Dritten Theils jedes Orthes nöthig/ vollends durchs Loos ausmachen/ doch daß darbey aller Unterschleiff und Verwechslung/ damit nicht einer vor dem andern ums Geld oder sonsten/ wann ihn gleich das Loos nicht getroffen/ sich darzu gebrauchen lassen möchte/ wie solches hierdurch ernstlich verbothen wird/ gänzlich unterbleiben/ und nur diejenigen/ welche/ über nur bemeldte/ in Kriegs-Diensten bevor gestanden/ das Loos würcklich betrifft/ darzu genommen werden/ folgendes dieselbe in eine richtige Specification und Consignation nach

nach

nach ihren Nahmen / Alter und Gewerbe / auch ob- und welche  
 füglich das Schieß-Gewehre / oder Aerte / Beule / Gabeln / Spieße  
 und dergleichen zu führen und zu tragen tüchtig / bringen und ver-  
 fassen / und solche bey Tag und Nacht ohne den den geringsten Zeit-  
 Verlust zu unsern Geheimbden Rath anhero einsenden sollen ;  
 Doch werden von diesen Ersten auch Andern Auffgeboth / alle  
 Bürgermeister / Stadt-Richter / Stadtschreiber / Actuarii, Steu-  
 er-Einnehmer / Accis-Zoll- und Seleits-Bediente in Städten /  
 die Richter und Schultheissen / auffm Lande befreyet ; Hingegen  
 istgedachte Gerichts-Persohnen gute Anstalt zu machen / auch /  
 wenn der Aufbruch würcklich geschiehet / ein jeder die Bürger und  
 Bauern seines Orthes / auff den Sammel-Platz bringen zu helf-  
 fen verbunden ; Vorbey allerseits Unterthanen / so dergestalt  
 auffgebothen werden / dahin zu bedeuten / und ihnen auffzuerle-  
 gen / daß / welcher Gewehr hat / solches / wie auch Pulver und Blei /  
 auff 24. Schütze / wie ingleichen diejenigen / so kein solch Gewehr  
 selbst haben / und doch damit umgehen können / wenigstens ein Lei-  
 nen Säckgen / um die Patronen / so ihnen nebst dem Gewehr  
 gleich scharff gemacht / und auff dem Sammel-Platz gegeben wer-  
 den sollen / bey sich haben und mit bringen sollen ; Ihr habet al-  
 so das erste Auffgeboth sofort würcklich zu verrichten / deren 2000.  
 in continenti an die Neuzse verleget werden / die übrigen aber bey  
 Görlitz / wohin zu dem Ende / über vorige 2000. annoch 1000. Stück  
 Flinten / auffss neue abgeschicket werden / sich sammeln / und bey  
 dem daselbst commandirenden Ober-Officier angeben sollen.

Was hiernächst in denen Städten an Pulver in Vorrath  
 vorhanden / und für die Bürger daselbst nicht nöthig / das soll un-  
 ter die / selbiger Gegend auffgebothene Mannschafft / mit verthei-  
 let werden / und hingegen der Ersas dafür entweder in natura o-  
 der mit Gelde hinweg wieder geschehen ; Allermassen dann auch der  
 übrige Aufwand / so sich einiger unentbehrlich ereignen möchte /  
 von jeder Obrigkeit Pflichtmäßig und genau auffzuzeichnen / da-  
 mit bey künfftiger Ersetzung / man darauff ein zuverlässiges Fun-  
 dament machen könne ; Es seynd auch auff allen Höhen / von  
 denen man in die Weite sehen kan / und zwar von der äußersten  
 Gränze des Marggraffthums Ober-Lausitz / biß an die Gränze  
 gegen Unsere Churfl. Meißnische Lande / Warthen anzulegen /  
 und mit Ansteckung Feuers / auff den Fall eines feindlichen An-  
 Marches, ein Zeichen davon zu geben ; Wie nun alle diese Lan-  
 des-Väterliche Vorsorge und benötigte Anstalt / zu nichts an-  
 ders / als Unserer gesamten Lande und getreuen Unterthanen  
 und

und Einwohner ihres Vermögens / auch sonderlich wegen der Contagion, in grosser Gefahr stehenden Lebens = Conservation, abgezielet ist; Also versehen Wir Uns allergnädigst/ es werde sowohl jede Obrigkeit/ durch Beförderung dieses höchst wichtigen Wercks/ und behörige Anstalt/ als auch alle Unsere Unterthanen/ durch willigen Gehorsam / ihren theuern Pflichten getreulich nachkommen;

Wir werden auch solches mit Gnaden gegen sie erkennen/ wann die Noth wiederum ceßiret/ einen jeden/ ohne einigen Aufsehalt/ zu den Seinigen wiederum zurücke gehen lassen / dessen Ihr sie zu versichern/ auch an allen dem Unsern gnädigen Willen/ ohne einigen Zeit = Verlust/ bey Vermeidung scharffer Abhtung zu vollbringen hat. Dresden/ am 24. Septembr. Anno 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Lövvendal.

Christian Bernhardi

An die Herren Landes = Eltesten  
bender Grenze des Marggraff-  
thums Ober = Lausitz.

Præs. den 25. Sept. 1709.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Georg Meißner



Georg Meißner

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





rell  
47  
s 51